

		häufig Änderungen zu den Angaben der Steuerpflichtigen.
16.2	Verlustverrechnung für Erwerb aus selbständiger Tätigkeit	Es können die Verluste aus den fünf vorangegangenen Steuerjahren abgezogen werden. Der Abzug bezieht sich auf die Positionen 12.11/12.12, 12.21/12.22 und 12.4. In der Praxis ist diese Position unbedeutend.
17	Versicherungsbeiträge	Gemäss den beigefügten Lohnausweisen können Beiträge an die AHV/IV/FAK, ALV, NBU und Pensionskassen angegeben werden. Für Beiträge an Krankenkassen sind fixe Pauschalen festgesetzt.
18.1	Haushaltabzug	Als Haushalt gilt eine abgeschlossene Einheit mit eigener Küche. Der Abzug beläuft sich auf CHF 2'400 ohne eigenen Haushalt, CHF 4'800 für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, CHF 6'000 für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern. In Konkubinat lebende Personen werden je mit CHF 3'000 veranlagt.
18.2	Kinderabzug	Der Kinderabzug beträgt CHF 6'000 pro Kind, welches unter elterlicher Obhut liegt. Kinderabzug wird nicht gewährt, wenn das Kind einen Erwerb über CHF 12'000 hat. Der Abzug wird auch bei volljährigen „Kindern“ gewährt, für die die Eltern zur Hauptsache aufkommen.
18.3	Unterhaltsbeiträge	Der Unterhaltsleistende kann seine Unterhaltsbeiträge abziehen. Vergleich Position 14.1.
18.4	Ausbildungskosten für Kinder	Darunter fallen sämtliche Kosten für Kinder in Ausbildung. Die staatlich subventionierten Schulen und Kindergärten dürfen nicht abgezogen werden. Der Maximalbetrag beläuft sich auf CHF 12'000 pro Kind. Stipendien müssen abgezogen werden.
18.5	Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten	Es werden CHF 300 Pauschal ohne Beleg akzeptiert. Die übersteigenden Kosten müssen belegt werden.
18.6	Freiwillige Geldleistungen an	Es werden CHF 300 Pauschal ohne Beleg.